

Das kaufmännische Bestätigungsschreiben

Sachliche Voraussetzungen:

- (1) Vorverhandlungen,
- (2) Unmittelbar nachfolgendes Bestätigungsschreiben (Zugang!),
- (3) Schweigen des Empfängers (rechtzeitiger Widerspruch!, d.h. ohne schuldhaftes Zögern = 1-2 Tage!).

Persönliche Reichweite (zumindest auf Empfängerseite):

- Formkaufmann, § 6 HGB; Kaufmann kraft Eintragung, § 5 HGB; Istkaufmann, § 1 HGB; qua Gewohnheitsrecht aber auch:
- Kannkaufmann, §§ 2 und 3 HGB (mit Einschränkungen) und
- Personen, die ähnlich wie ein Kaufmann am Geschäftsleben teilnehmen und von denen erwartet werden kann, dass sie nach kaufmännischer Sitte verfahren (Grundstücksmakler, Architekt, Rechtsanwalt, Konkursverwalter etc.).

Die Rechtsfolge

Schweigen auf das kaufmännische Bestätigungsschreiben gilt grds. als Zustimmung (Handelsbrauch, § 346 HGB; ratio: Schutz des Handels- und Berufsverkehrs).

Die Rechtsfolge bei abweichenden Bestätigungsschreiben:

Abweichungen ggü. dem ursprünglich Besprochenen	Rechtsfolge
Zumutbare Ergänzungen und Richtigstellungen:	Der Vertrag kommt mit dem Inhalt des kaufmännischen Bestätigungsschreibens zustande.
Erhebliche Abweichungen, z.B. <ul style="list-style-type: none">• bewusst unrichtige oder entstellende Bestätigung oder• Der Inhalt ist vom wirklichen Verhandlungsergebnis so weit entfernt, dass auch bei verständiger Würdigung nicht mit dem Einverständnis gerechnet werden kann:	Kein Widerspruch erforderlich. Der Vertrag kommt nicht zustande.